

Verfahrensgang

OLG Hamm, Urt. vom 25.11.2019 – 8 U 86/15, [IPRspr 2019-357](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

ArbitrationA 1996 (UK) **s. 58**; ArbitrationA 1996 (UK) **s. 66**

BGB **§ 242**; BGB **§ 407**

FamFG **§§ 108 f.**; FamFG **§ 109**

FrHSchV D-USA **Art. VI**

UNÜ **Art. III**; UNÜ **Art. III ff.**; UNÜ **Art. V**

ZGB 1994/2001 (Russ. Föderation) **Art. 431**

ZPO **§ 293**; ZPO **§ 328**; ZPO **§ 412**; ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1032**; ZPO **§ 1055**; ZPO **§ 1061**; ZPO **§§ 1062 ff.**

Fundstellen

Bericht

Valdini, GWR, 2020, 159, mit Anm.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-357>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

über ... € rund ... € einzuzahlen (...). Soweit sie danach eine ‚Gegenklage‘ über ... € erwohlen hatte, waren darin auch zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen enthalten. Daraus war für die AGg. ersichtlich, dass eine Aufrechnung ebenfalls eine Schiedsgerichtsgebühr auslöst.“

356. *Der Senat hält an seiner früheren Entscheidung, in der er davon ausgegangen ist, dass eine die Zulassung der Sicherungsvollstreckung rechtfertigende Gefährdung der vollständigen Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiedsspruch bereits dann zu bejahen sein kann, wenn der Schuldner im Inland nur solches Vermögen hat, das er während des Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens ohne weiteres ins Ausland verlagern könnte, in seiner jetzigen Besetzung nicht uneingeschränkt fest. Es bedarf zur Begründung der Feststellung einer Gefährdung der Vollstreckungsaussichten vielmehr einer Würdigung der Gesamtumstände, in deren Rahmen auch eine Gefahr der Vereitelung der Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsschuldner anzunehmen sein muss. [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 16.9.2019 – 26 Sch 11/19: SchiedsVZ 2020, 94.

357. *Die Beurteilung der Reichweite eines ausländischen Schiedsspruchs in einem deutschen Prozess erfolgt nach der Theorie der Wirkungserstreckung. Das bedeutet, dass Rechtskraftwirkungen anzuerkennen sind, wenn das deutsche Recht derartige Wirkungen kennt und diese nicht dem ordre public widersprechen.*

Die nach englischem Recht zu beurteilende Rechtskraft eines in London ergangenen Schiedsspruchs steht einer Klage gegen dieselbe Beklagte vor den ordentlichen deutschen Gerichten entgegen, wenn eine Identität der sogenannten „cause of action“ gegeben ist.

Die Rechtskraft eines englischen Schiedsspruchs, mit dem die Klage gegen eine deutsche Aktiengesellschaft abgewiesen wurde, erstreckt sich nur unter engen Voraussetzungen auf den Vorstandsvorsitzenden dieser Aktiengesellschaft, wenn der Vorstandsvorsitzende ausnahmsweise als „privy of interest“ angesehen werden kann oder die – strengen – Voraussetzungen des „abuse of process“ (Verfahrensmisbrauch) vorliegen. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG Hamm, Urt. vom 25.11.2019 – 8 U 86/15: Bericht in GWR 2020, 159 m. Anm. *Valdini*.

[Das vorgehende Teilurteil des LG Essen vom 24.3.2015 (Az. 12 O 37/12) wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 276 berücksichtigt.]

Die Kl. ist eine Gesellschaft zypriotischen Rechts aus der Unternehmensgruppe T. Bei der S Invest handelte es sich um eine Gesellschaft aus dem T-Unternehmensverband. Die Bekl. zu 1) ist eine börsennotierte AG. Der Bekl. zu 2) war deren Vorstandsvorsitzender. Die Bekl. zu 1) beabsichtigte, auf dem russischen Energiesektor aktiv zu werden. Als Zielgesellschaft wurde das russische Energieversorgungsunternehmen OAO L-0 in Russland in den Blick genommen. Geplant wurde eine zukünftige Joint-Venture-Struktur. 2008 wurde ein „Letter of Intent“ verhandelt, in dem die zukünftige gemeinsame Joint-Venture-Struktur, Finanzierungsfragen sowie die wichtigsten Eckpunkte eines noch abzuschließenden „Investment and Shareholders Agreements“ („ISHA“) unterzeichnet. Am 14.3.2008 unterzeichneten die Bekl. zu 1), die H-0 und die T-Group ein „Preliminary Agreement“ (kurz PA). Dieses sah vor, dass das Agreement russischem Recht unterliegen sollte und gemäß russischem Recht auszulegen sei. Es enthielt eine Schiedsklausel zugunsten des London Court of International Arbitration (LCIA) und des englischen Verfahrensrechts. Im weiteren Verlauf erklärte der Bekl. zu 2) die Verhandlungen für gescheitert.

Daraufhin wandten sich die T-Group, S und die Kl. gegen die Bekl. zu 1) und die H-0 an den LCIA. Mit LCIA-Schiedsspruch vom 25.10.2010 wurden die verfolgten Ansprüche zurückgewiesen. Mit ihrer Klage verlangen die Kl. und der Bekl. zu 2) Schadens- und Aufwendungsersatz für Schäden, die ihnen im Vertrauen auf das Zustandekommen des „Joint Ventures“ mit der Bekl. zu 1) entstanden seien. Die Bekl. haben die Einrede der Schiedsvereinbarung erhoben. Das LG hat die gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Urteil wenden sich die Kl. und der Bekl. zu 2) mit ihren Berufungen.

Aus den Gründen:

„B. Die zulässigen Berufungen der Kl. und des Bekl. zu 2) gegen das Teil- und Teilzwischenurteil des LG sind unbegründet ...

I. Berufung der Kl.

1. Zulässigkeit des Teilurteils

Die vom LG ausgebrachten Teilentscheidungen sind zulässig ...

2. Begründetheit der Berufung der Kl.

Die Berufung der Kl. ist unbegründet. Die Klage gegen die Bekl. zu 1) ist, wie das LG im Ergebnis zu Recht, allerdings ohne die zwingend gebotene Begutachtung der ausländischen Rechte nach § 293 ZPO, judiziert hat, unzulässig.

a) Entgegenstehen des Schiedsspruchs

Der erneuten Rechtsverfolgung durch die vorliegende Klage steht der LCIA-Schiedsspruch vom 25.10.2010 entgegen.

Der ausländische LCIA-Schiedsspruch aus dem Vereinigten Königreich, London, entfaltet gemäß § 1025 IV ZPO Rechtskraft, soweit er – was hier zu bejahen ist – im Inland gemäß § 1061 I [ZPO] i.V.m. dem Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche [(BGBl. 1961 II 121); UNÜ] anzuerkennen ist.

aa) Anerkennungsfähigkeit

Die Anerkennung der prozessualen Wirkungen des ausländischen Schiedsspruchs, so hins. Rechtskraft, Präklusions-, Gestaltungswirkung etc., tritt ohne Anerkennungsverfahren ipso iure ein, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen (Art. III ff. UNÜ; die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich sind Vertragsstaaten und haben das Übereinkommen ratifiziert) gegeben sind (vgl. *Zöller-Geimer*, [ZPO, 33. Aufl.], § 1061 Rz. 16 m.w.N.). Der Durchführung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens oder des Beschlussverfahrens gemäß §§ 1062 ff. ZPO bedarf es nicht. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Herbeiführung einer Vollstreckbarkeitserklärung, sondern um die Frage der Rechtskraftwirkung als Sperre der Zulässigkeit bei Erhebung der inländischen Klage.

(1) Dass der englische Schiedsspruch grundsätzlich urteilsgleiche und bindende Wirkung hat, ergibt sich aus s. 58(1) des englischen Arbitration Act [1996; AA 1996]. Danach ist ein Schiedsspruch, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sowohl für die Parteien als auch jeden, der durch oder über sie Ansprüche geltend macht, endgültig und bindend („final and binding“). Er ist insofern i.S.v. Art. III UNÜ anzuerkennen (...).

(2) Die Anerkennungsfähigkeit fehlt vorliegend nicht deshalb, weil der Schiedsspruch wie ein ‚*lodo di arbitrato irrituale*‘ des italienischen Rechts vermeintlich nur schuldrechtliche Wirkungen hätte. Dieser stellt keinen Schiedsspruch i.S.d. UNÜ-Übereinkommens dar und kann danach weder anerkannt noch für vollstreckbar erklärt werden (BGH, NJW 1982, 1224¹). Der LCIA-Schiedsspruch indes ist un-

¹ IPRspr. 1981 Nr. 199b.

mittelbar bindend und bedarf im Rahmen seiner Bindungswirkung keiner weiteren Umsetzung.

Der Schiedsspruch ist, solange er nicht vom London Court of International Arbitration in London aufgehoben ist, als wirksam zu betrachten (vgl. § 1061 III ZPO; OLG Köln, Urt. vom 15.2.2000 – 9 Sch 13/99).

Entgegen der Auffassung der Kl. ist zur Herbeiführung der Verbindlichkeit eines Schiedsspruchs ein zusätzliches Eingreifen staatlicher Gerichte etwa in Form eines ‚leave of the court‘ nicht erforderlich. Nach s. 66(1) AA 1996 kann die Vollstreckbarkeit unmittelbar aus dem Schiedsspruch folgen (so überzeugend Prof. Dr. Q, Privatgutachten ...).

(3) Der Schiedsspruch steht einer Sachentscheidung des staatlichen Gerichts von daher entgegen, wenn und soweit dieser personell, sachlich und in zeitlicher Hinsicht Rechtskraft entfaltet und keine Anerkennungshindernisse bestehen, weil eine Anerkennung der Entscheidungswirkungen zu nicht hinnehmbaren Wertungswidersprüchen mit der nationalen Rechtsordnung führen würde.

Umfängliche Rechtskraft ist gegeben. Anerkennungshindernisse bestehen nicht.

bb) Rechtsordnung zur Beurteilung der Reichweite des Schiedsspruchs

Die Beurteilung der Reichweite des Schiedsspruchs beurteilt sich nach der sog. Theorie der Wirkungserstreckung nach englischem Recht.

(1) Nach welchen Regeln der Umfang eines ausländischen Schiedsspruchs zu bestimmen ist, wurde in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet.

(2.1) Nach der sog. Gleichstellungstheorie werden ausländischen Entscheidungen die gleichen Wirkungen zuerkannt wie einer entsprechenden deutschen Entscheidung (vgl. noch BGH, NJW 1983, 1976², zur Abänderung eines ausländischen Unterhaltstitels im Inland; GA Z ...). Es werden der ausländischen Entscheidung diejenigen Wirkungen beigemessen, welche einer entsprechenden deutschen Entscheidung auch zukämen. Umgekehrt werden weitergehende Wirkungen der ausländischen Entscheidung nicht berücksichtigt. Mit den damaligen Worten des BGH aaO:

„Das ausländische Urteil kann an sich, gerade unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten, allein innerhalb der Grenzen des Urteilsstaates Geltung beanspruchen und entfaltet Wirkungen im Inland nur, soweit es dort anerkannt wird. Mit der Anerkennung, die kraft inländischer Staatsgewalt erfolgt, wird der ausländische Titel einem inländischen Titel gleichgestellt und in die hiesige Rechtsordnung übernommen. Von daher bewegt sich der deutsche Richter bei einer etwaigen Abänderung des Titels im Rahmen der inländischen Hoheitsgewalt.“

Für diese Theorie wurde vorgebracht, dass es dem Respekt gegenüber der eigenen Souveränität geschuldet sei, die Spruchwirkungen nicht über diejenigen vergleichbarer inländischer Entscheidungen auszudehnen (*Spieker gen. Döhmann*, Die Anerkennung von Rechtskraftwirkungen ausländischer Urteile, 74). Es seien keine Gründe ersichtlich, einen ausländischen Schiedsspruch nicht einem inländischen i.S.v. § 1055 ZPO gleichzustellen. Auch bestimmte bilaterale Abkommen wie der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954 zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten (BGBl. II 1956 487) gingen gemäß

² IPRspr. 1983 Nr. 95.

Art. VI Abs. 2 Satz 4 von einer Gleichstellung des ausländischen und des inländischen Schiedsspruchs aus. Hierfür sprächen zudem Praktikabilitätsüberlegungen, da die Gleichstellungstheorie die Rechtsanwendung erheblich erleichtere und ein Zusammentreffen ausländischer Urteilstwirkungen mit dem insoweit inkompatiblen inländischen Rechtsschutzsystem vermeide (*Matscher* in FS Schima, 1996, 265, 279; *Schack*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. [2015], 331).

(2.2) Nach der Theorie der Wirkungserstreckung sind ausländische Rechtskraftwirkungen anzuerkennen, wenn das deutsche Recht vergleichbare Rechtsinstitute kennt. Bei diesen Rechtsinstituten muss es sich nicht um Rechtskraftwirkungen handeln. Entscheidend und ausreichend ist vielmehr, dass das deutsche Recht überhaupt solche Wirkungen kennt. Auch dem deutschen Recht unbekannt und weitergehende ausländische Rechtskraftwirkungen können daher anerkannt werden, sofern sie nicht wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts widersprechen. Grenze ist lediglich der ordre public (§ 328 I Nr. 4 ZPO; MünchKomm-Gottwald, ZPO, 4. Aufl. [2015], § 328 Rz. 160; Rechtsgutachten *Q*, ...). Hierdurch werden unterschiedliche Maßstäbe bei der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs in unterschiedlichen Staaten vermieden. Danach sind die Reichweite und der Umfang der Bindungswirkung des Schiedsspruchs zu bestimmen zunächst nach dem englischen Recht ausgehend vom Ort des Londoner Schiedsgerichts.

(2.3) Die Kumulationstheorie kumuliert die Elemente der Wirkungserstreckungs- und der Gleichstellungstheorie. Sie prüft zunächst entsprechend der Theorie der Wirkungserstreckung, ob das deutsche Recht Rechtsinstitute kennt, die den Rechtskraftwirkungen der ausländischen Entscheidung vergleichbar sind. Im nächsten Schritt werden mit der Gleichstellungstheorie zumindest keine weitergehenden Rechtskraftwirkungen anerkannt als die von inländischen Entscheidungen. Die ausländische Entscheidung soll keine anderen, zumindest keine weitergehenden Wirkungen haben als eine inländische. Danach gibt die Systematik des deutschen Zivilprozessrechts den Ausschlag (*Schack*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. [2010], Rz. 882; *Stein-Jonas-Roth*, 22. Aufl. [2006], § 328 Rz. 8; s.a. BGH, NJW 1983, 1976² ausländischer Titel werde inländischem ‚gleichgestellt‘).

Davon, dass der BGH an der Gleichstellungstheorie festhält, kann nach dessen jüngeren Entscheidungen nicht ausgegangen werden, zumal er sich in der Entscheidung vom 1.6.1983 auch nicht gegenüber den anderen Theorien abgegrenzt und nicht mit dem Umfang und der Reichweite der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche nach Art. III UNÜ auseinandergesetzt hat. In einer Entscheidung vom 27.5.1993 (NJW 1993, 2312³, zur Anerkennung der restschuldbeschränkenden Wirkung eines ausländischen Konkursverfahrens) geht der BGH vielmehr zunächst von einer Wirkungserstreckung der ausländischen Entscheidung aus und prüft alsdann einen Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (s.a. BGH, NJW 1992, 3096⁴; BeckRS 2007, 65271), wengleich diese Entscheidung eine konkursrechtliche Sondermaterie betraf. Auch in seinem Beschluss vom 10.12.2014 (NJW 2015, 479⁵, zur Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung über die rechtliche Elternschaft des biologischen Vaters und seines eingetragenen Lebenspartners im Fall der Leihmutterchaft nach §§ 108, 109 FamFG) geht der

³ IPRspr. 1993 Nr. 200b.

⁴ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

⁵ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

BGH von einer anerkennungsfähigen Entscheidung der ausländischen Gerichtsentcheidung aus und stellt im Anschluss die Frage nach einem Verstoß gegen den *ordre public* nach § 109 I Nr. 4 FamFG. Insoweit wird jeweils systematisch von der Wirkungserstreckung der Entscheidung ausgegangen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Auch wenn es sich wiederum um eine (insoweit dem FamFG unterstellte) spezielle Materie handelte, die materiell mit der vorliegend zu entscheidenden Konstellation nicht vergleichbar ist, wird vom Ansatz her erneut an den Aspekt der Wirkungserstreckung angeknüpft.

Auch der EuGH hat sich mit Urteil vom 15.11.2012 (Gothaer Allgemeine Versicherung AG u.a. / Samskip GmbH, Rs C-456/11, RIW 2013, 151, betr. die Wirkungen einer nationalen gerichtlichen Entscheidung über die internationale Zuständigkeit in Ansehung einer Gerichtsstandsklausel) mit der Bindungswirkung von ausländischen Entscheidungen und der Rechtskraft nach de[r] EuGVO befasst. Es findet sich dort zwar keine Auseinandersetzung und Festlegung mit den obigen drei potentiell möglichen Theorien. Jedoch wird judiziert, dass der Umfang auf Unions-ebene festgelegt sein und nicht von den unterschiedlichen nationalen Vorschriften über die Rechtskraft abhängen soll (Rz. 39), dass nicht in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen sollen, dass nur eine einfache formale Prüfung der ausländischen Entscheidung ergehen soll und dass die Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Entscheidungen anzuerkennen sind, bezogen auf den *ordre public* eng auszulegen sind (Rz. 30). Dies ist in der Sache mit der Gleichstellungstheorie nicht mehr zu vereinbaren und spricht wiederum gewichtig für eine Beurteilung auf Basis der Theorie der Wirkungserstreckung oder der Kumulationstheorie.

(2) Die Theorie der Wirkungserstreckung ist demgemäß vorzugswürdig. Abgesehen davon, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH und des EuGH den Gesichtspunkt der Wirkungserstreckung zugrunde legen, würde die Gleichstellungstheorie bei derselben Entscheidung in unterschiedlichen Staaten unterschiedliche Rechtskraftwirkungen entfalten (vgl. MünchKomm-Gottwald, ZPO, 4. Aufl. [2013], § 328 Rz. 162). Bereits vom Ansatz her würde der internationale Entscheidungseinklang gestört (zutr. GA Q ...), wie vorliegend offenbar wird, wenn etwa bei einer Anerkennung des Schiedsspruchs in Russland nach russischem Recht die Einbeziehung eines Dritten [hier des Bekl. zu 2]) in die Rechtskraftwirkung ausgeschlossen sein, während eine solche in England nach englischem Recht vermeintlich erfolgen soll. Die Gleichstellungstheorie, die, soweit ersichtlich, in der jüngeren Literatur auch nicht mehr vertreten wird (vgl. BeckOK-ZPO-Vorwerk-Wolf [Stand: 1.7.2019], § 328 Rz. 52 ff., 54.1) setzt sich dem berechtigten Einwand aus, dass ein ausländisches Urteil (oder hier ein ausländischer Schiedsspruch) keine weitergehenden Wirkungen entfalten darf als im Ursprungsstaat. Genau dies wäre aber die Folge der Gleichstellung, wenn das deutsche Recht hiesige Urteile großzügiger mit Wirkungen ausstattet, als es das Recht des Ursprungslands mit den dortigen Entscheidungen tut (Vorwerk-Wolf aaO). Überdies hat der ausländische Prozesssieger in der Regel keine Möglichkeit, ein Wirkungsdefizit einer anderen Rechtsordnung, insbes. im Falle eines Folgeprozesses, nachträglich auszugleichen (Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 22. Aufl. [2002], Anh. § 1061 Rz. 63). Die Parteien entscheiden

sich gezielt für das Verfahrensrecht einer ausländischen Rechtsordnung und sollen nicht damit rechnen müssen, dass die maßgebliche Frage der Wirkungen der ausländischen Entscheidung sich dann nach einer gänzlich an deren Rechtsordnung bemisst.

Der Einwand der Kl., es sei weniger praktikabel, wenn etwa deutsche Gerichte ein zweistufige Prüfung anstellen und zudem ausländisches Recht anwenden müssten, steht den soeben dargestellten gewichtigen Gründen nicht entgegen. Die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts bereitet keine unüberwindlichen Hindernisse.

Von daher begrenzt das inländische Recht die Wirkungserstreckung richtigerweise nur, soweit Entscheidungswirkungen dem deutschen Recht völlig unbekannt sind oder dem deutschen ordre public widersprechen (MünchKomm-Gottwald aaO; *Staudinger-Spellenberg*, [BGB], § 328 Rz. 125; *Kropholler*, Internationales Zivilprozessrecht, § 60 V 1 b). Bei der Vergleichbarkeit der Rechtskraftwirkung mit solchen im deutschen Recht ist eine funktionale Betrachtungsweise geboten. Auch zunächst nicht bekannte oder weitergehende Rechtskraftwirkungen eines ausländischen Urteils oder Schiedsspruchs können dann anerkannt werden, wenn sie nicht wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts widersprechen (*Geimer*, Int. Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. [2011], § 11 Rz. 417 f.; *Nagel-Gottwald*, Int. Zivilprozessrecht, 6. Aufl. [2007], § 11 Rz. 113 f.).

(3) Überdies haben die Vertragsparteien des PA konkret auch keine hiervon abweichende Rechtswahl des russischen Rechts getroffen unter dem Aspekt eines Gleichklangs zwischen Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung. Das Schiedsverfahren sollte explizit dem englischen Verfahrensrecht unterstellt sein.

Umfang und Reichweite des LCIA-Schiedsspruchs sind von daher nach englischem Recht, dem Recht am Ort des Sitzes des Schiedsgerichts (*lex arbitri*), zu bestimmen.

cc) Regeln der Rechtskraft nach englischem Recht

Eine gesetzliche Regelung zur Rechtskraft kennt das englische Recht nicht. Vielmehr wurde in höchstrichterlicher Rechtsprechung das Institut der ‚doctrine of res judicata‘ entwickelt, die im Common Law aufgrund richterlicher Präzedenzen Rechtsverbindlichkeit erlangt. Die Rechtskraft wird im Wege des sog. ‚estoppel‘ mittels Einreden geltend gemacht, die Präklusionswirkungen entfalten ...

dd) Reichweite des LCIA-Schiedsspruchs nach englischem Recht

Nach vom Sachverständigen Prof. G1 gemäß § 293 ZPO ermitteltem englischen Recht steht im Streitfall die Rechtskraft des LCIA-Schiedsspruchs einer Klage gegen die Bekl. zu 1) gerichtet auf Ersatz der Schäden durch den Kauf und unterlassenen Weiterverkauf der Aktien an der OAO L-0 und der aufgewandten Finanzierungs- und Anwaltskosten entgegen. Unter Berücksichtigung des Schiedsantrags vom 30.10.2008 (...) und der Schiedsklageschrift (...) einschließlich der dortigen Hilfsanträge liegen in sachlicher, subjektiver und zeitlicher Hinsicht identische Streitgegenstände des LCIA-Verfahrens und des nunmehrigen Klageverfahrens vor. Subjektiv erfasst die Rechtskraft des Schiedsspruchs auch die Kl., die nicht selbst Partei der Schiedsvereinbarung war, wie auch die streitgegenständlich geltend gemachten Ansprüche von S und der V-Gesellschaften. Diese sind nach dem Grundsatz des ‚privity of interest‘ hieran gebunden. Dabei haben die Parteien nicht gemäß den E-Mails vom 6.5.2009 (...) und vom 13.5.2009 (...) eine Beschränkung des Streitgegenstands des

Schiedsverfahrens vereinbart auf solche Ansprüche, die im ‚Statement of Case‘ Erwähnung finden, so dass die jetzigen Klageansprüche vermeintlich nicht Gegenstand des Schiedsspruchs wären.

(1) Sachliche Reichweite des LCIA-Schiedsspruchs

Vorliegend ist eine Identität der ‚cause of action‘ gegeben.

Ob und inwieweit es sich vorliegend um denselben Gegenstand handelt, ist zwischen den Parteien und auch nach den von ihnen vorgelegten Parteigutachten streitig:

(1.1) ... (2.2) Sämtliche Ansprüche, die Streitgegenständlich geltend gemacht werden, waren – soweit es die Bekl. zu 1) angeht – bereits Gegenstand des LCIA-Schiedsspruchs und können nunmehr nicht erneut gerichtlich geltend gemacht werden. Der Klagegrund (cause of action) des jetzigen Verfahrens ist mit dem des Erstverfahrens identisch ...

(2) ... (3) Subjektive Reichweite der Rechtskraft des LCIA-Schiedsspruchs

Die Rechtskraft des Schiedsspruchs bezieht sich auch in subjektiver Hinsicht auf die Kl. Es besteht – ausgehend vom englischen Recht – eine Identität der Parteien im Schieds- und im Klageverfahren. Dies gilt in Bezug auf die Kl. mit Ansprüchen aus eigenem Recht (diese war ausdrücklich selbst Schiedsklägerin.; claimant) wie auch in Bezug auf Ansprüche aus abgetretenem Recht. Eine Gleichstellung besteht aufgrund der bestehenden Nähebeziehung (sog. *privies*) ...

(4) Der Senat folgt nicht der Auffassung der Kl., dass der Sachverständige Prof. G1 die Reichweite des Schiedsspruchs nicht ausreichend ermittelt habe ...

ee) Nichtüberschreiten der inhaltlichen Reichweite der Schiedsklausel

Der LCIA-Schiedsspruch überschreitet nicht anerkennungswidrig die inhaltliche Reichweite der Schiedsklausel.

Nach Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ ist die Anerkennung zu versagen, wenn der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder wenn er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten. Das ist zum einen nicht der Fall. Zum anderen und unabhängig davon liegt mit der nunmehrigen erneuten Geltendmachung der Ansprüche ein evidenten Fall der unzulässigen Rechtsausübung vor, so dass sich die Kl. auf ein etwaiges derartiges Hindernis nicht mehr berufen kann.

(1) Reichweite der Schiedsklausel im Streitfall

Die Parteien wollten den gesamten Sachverhalt im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das ‚Joint Venture‘ der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen und abschließend der LCIA-Gerichtsbarkeit zuweisen. Die Schiedsklausel ist dabei auszulegen nach russischem Recht. Die im LCIA-Schiedsverfahren gestellten Klageanträge gehen nicht über den Gegenstand der Schiedsvereinbarungen hinaus.

(1.1) Auf das Schiedsvereinbarungsstatut findet russisches Recht Anwendung.

Die Parteien haben auch hins. der Auslegung des PA in engem systematischen Zusammenhang das russische Recht gewählt (Art. 27 EGBGB) und so die Schiedsvereinbarung als solche russischem Recht unterstellt (s.a. Rechtsgutachten O ...). Die Rechtswahl des russischen Rechts findet sich konkret in inhaltlichem und systematischem Zusammenhang auch mit der Schiedsklausel. Weder ist eine Lücke der Wahl des Schiedsvereinbarungsrechts vorhanden, noch bedarf es des Rückgriffs auf

das gewählte Schiedsverfahrensrecht im Hinblick auf die Bestimmung von London als Sitz des Schiedsgerichts. Eine konkludente Wahl englischen Rechts scheidet in diesem Zusammenhang aus. Vielmehr bestimmt sich die Auslegung der Schiedsvereinbarung, wie dies im ersten Satz der Ziff. 8 des PA konkretisiert worden ist. Dabei erscheint auch ein Einklang von Sachrecht und Schiedsvereinbarungsrecht sinnvoll.

(1.2) Dem russischen Recht unterliegende Schiedsvereinbarungen sind – sowohl nach dem Gutachten Prof. Dr. *F1* (...) wie auch nach Darstellung der Kl. – auszulegen nach Art. 431 ZGB [Zivilgesetzbuch vom 26.11.2001 (Teil III; SZ Nr. 49, Pos. 4552)] über die Auslegung von Verträgen (s.a. GA O ...; P ...). Darin heißt es:

Abs. 1: ‚Bei der Auslegung der Bedingungen eines Vertrages durch ein Gericht wird die buchstäbliche Bedeutung der in ihm enthaltenen Worte und Ausdrücke berücksichtigt. Die buchstäbliche Bedeutung einer Vertragsbedingung wird im Fall ihrer Unklarheit durch die Gegenüberstellung mit anderen Bedingungen und dem Sinn des Vertrages im Ganzen festgestellt.‘

Abs. 2: ‚Wenn die im ersten Teil dieses Artikels enthaltenen Regelungen es nicht gestatten, den Inhalt des Vertrages zu ermitteln, muss der wirkliche gemeinsame Wille der Parteien unter Berücksichtigung des Ziels des Vertrages festgestellt werden. Dabei werden alle entsprechenden Umstände berücksichtigt, unter Einschluss der dem Vertrag vorausgehenden Verhandlungen und einer Korrespondenz, einer in den gegenseitigen Beziehungen der Parteien bestehenden Praxis, von Handelsbräuchen und eines nachfolgenden Verhaltens der Parteien.‘

(1.3) Die Parteien stellen die Behandlung des russischen Rechts insoweit unterschiedlich dar.

Die russische Rechtsprechung wendet Art. 431 ZGB grundsätzlich restriktiv an, d.h. die Gerichte orientieren sich – wie die Kl. meint – an der buchstäblichen Auslegung einer Schiedsvereinbarung nach Art. 431 I ZGB und greifen nur selten auf eine Ermittlung des Parteiwillens nach Art. 431 II ZGB zurück. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der russischen Rechtspraxis leitet der Sachverständige O ab (...), dass die hier geltend gemachten Ansprüche unter Zugrundelegung des maßgeblichen russischen Rechts nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung fielen. Die Formulierung ‚aus oder in Verbindung‘ sei nach der russischen Rechtsprechung zu unspezifisch, um sämtliche Ansprüche, so insbes. auch aus vorvertraglichem Verschulden zu erfassen, zumal das russische Recht bis 2008 – dem Zeitpunkt, als die Schiedsparteien das PA geschlossen hatten – keine Ansprüche aus culpa in contrahendo kannte (GA O ...) ...

Demgegenüber gehen die von den Bekl. vorgelegten Begutachtungen X (...) von der Anwendung der Russischen Föderation über die Internationale Handelsgeschäftsbarkeit, Art. 7, aus und bejahen die Einbeziehung der streitgegenständlichen Ansprüche unter die Schiedsklausel. Auch die Parteigutachterin U geht davon aus (...), dass russische Gerichte überwiegend nicht eine enge, sondern eine weite schiedsfreundliche Auslegung vornehmen würden ...

(1.4) In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die im LCIA-Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche wegen des engen Zusammenhangs mit dem PA hiervon sachlich umfasst sind. Die Schiedsklausel umfasst die hier geltend gemachten Ansprüche ebenso in zeitlicher Hinsicht. In personeller Hinsicht sind von der Schiedsklausel sowohl die Ansprüche umfasst, die die Kl. aus eigenem Recht gel-

tend macht, als auch die Ansprüche aus abgetretenem Recht. Der Sachverständige Prof. Dr. *F1* hat hierzu die Rechtslage nach Gesetz und russischer Rechtsprechung zutreffend und überzeugend herausgearbeitet.

Die Schiedsvereinbarung gemäß Ziff. 8 regelt, dass die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem PA einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind. Es findet sich hier eine sehr weit gefasste Formulierung insoweit, als sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem PA („or in connection herewith“) erfasst sein sollen (einschließlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung, dem Bestand, der Beendigung oder der Gültigkeit dieses PA) einschließlich der hierin beschriebenen Sachverhalte („including a dispute regarding the breach, existence, termination or validity of this PA, or matters described herein“). Diese Formulierung spricht bereits nach dem Wortlaut dafür, dass die Schiedsklausel in umfassender Weise sich beziehen sollte auf Zusammenhänge und Sachverhalte, die nicht nur Erfüllungsansprüche und vertragliche Ersatzansprüche, sondern auch auf vermeintliche weitere Ansprüche, wie sie nunmehr aus c.i.c. und außervertraglicher Verpflichtung hergeleitet werden. Gerade auch das eigene Verhalten der Kl. und der T-Gesellschaften, die nämlich auf Basis der Schiedsklausel das Schiedsverfahren eingeleitet haben und umfassend Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche ohne entsprechende Einschränkungen geltend gemacht haben, spricht maßgeblich hierfür. Nach der Schiedsklausel wird abgestellt auf Ansprüche im Zusammenhang und auch mit der Beendigung der hierin enthaltenen Sachverhalte mit der Folge, dass dazu auch die nunmehr verfolgten Ansprüche unter Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien nach Auslaufen des PA zählen. Diese Überlegungen gelten entsprechend hins. der Frage, ob die Kl., die S und die V-Gesellschaften von der Schiedsklausel erfasst sind.

(1.4.1) Der Sachverständige Prof. Dr. *F1* hat zum Maßstab des Art. 431 ZGB dabei ausgeführt, dass die dort bezeichnete Stufenfolge in der gerichtlichen Praxis nicht streng eingehalten werde. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Auslegung in besonderem Maße formalistisch und wortlautorientiert sei. In vielen Fällen werde auf den wirklichen Willen der Parteien rekuriert ...

Im Rahmen der Erläuterung des Gutachtens im Senatstermin vom 26.8.2019 hat der Sachverständige auf die von der Kl. hiergegen gerichtete Kritik weiter ausgeführt, dass es zwar richtig sei, dass die Gerichte grundsätzlich eine restriktive Tendenz vertreten haben. Es sei demgegenüber aber keine Entscheidung zu finden gewesen dahin, dass ein von den Parteien vorgetragenes klares und übereinstimmendes Verhalten, das den Willen für eine bestimmte Auslegung der Klausel erkennen lässt, als unerheblich bezeichnet wird, und lediglich auf den Wortlaut abgestellt wird ... Richtig ist, dass der Wortlaut von den russischen Gerichten beachtet wird ...

(1.4.2) Sachliche Reichweite

Die Schiedsklausel im ‚Preliminary Agreement‘ vom 14.3.2008 erstreckt sich, wie bereits angesprochen, auf ‚any dispute, controversy or claim arising hereunder or in connection herewith (including any dispute regarding the breach, existence, termination or validity of this PA) or matters described herein‘. Dabei können sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche Gegenstand der Schiedsvereinbarung sein, wie sie es im Streitfall auch waren.

Eine Erstreckung auf deliktische Ansprüche wird nach dem Gutachten Prof. Dr. *F1* dann verneint (Urt. d. Föderalen Arbitragegerichts des Bezirks Ost-Sibirien vom 24.2.2005; Föd. Arbitragegericht des Rlichen Bezirks vom 31.3.2011, Föd. Arbitragegericht des Rlichen Bezirks vom 28.8.2013, Urt. d. Föd. Arbitragegerichts des Zentralen Bezirks vom 17.4.205), wenn die Rechtsverletzung in Bezug auf das Vertragsverhältnis ‚zufällig‘ ist ...

Im Streitfall sprechen danach die überwiegenden Gründe für eine Erstreckung der Schiedsvereinbarung auch auf die geltend gemachten deliktischen und weiteren außervertraglichen Ansprüche. Bereits der Wortlaut der Schiedsklausel spricht hierfür. Dieser ist sehr weit gefasst und soll sämtliche Streitigkeiten auch im Zusammenhang mit dem PA erfassen. Ein Fall der Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen, die nach russischer Rechtsprechung zu einer engeren Betrachtung führen würde, liegt nicht vor. Dabei kommt in der vorliegenden Schiedsklausel das Interesse der Parteien zum Ausdruck, dass sie vollständig ihre Streitigkeiten aus dem PA und im Zusammenhang mit dem PA und dabei auch etwaige Ansprüche wegen Abbruchs der Verhandlungen als hiervon erfasst ansahen. Fernerhin decken die Anträge im Londoner Verfahren, wie oben in Bezug auf das englische Recht ausgeführt worden ist, das ab, was auch vorliegend verlangt wird. Dies zeigt durch nachvertragliches Verhalten konkret wiederum auch, wie die Vertragsparteien die Schiedsvereinbarung verstanden haben, nämlich unter Einschluss der auch vom PA gelösten Folgeansprüche, die mit der vorliegenden Klage erneut und wiederholt eingeklagt werden. Dem steht nicht entgegen, dass nach damaligem russischem Recht ein Anspruch aus culpa in contrahendo unbekannt war. Entscheidend ist, dass die Parteien des PA sämtliche denkbaren Ansprüche der Schiedsklausel unterwerfen wollten und dies auch getan haben ...

(1.4.3) Zeitliche Reichweite

Die Schiedsklausel ist auf Basis des russischen Rechts, wie sie die russischen Gerichte anwenden würden, dahin auszulegen, dass sie auch in zeitlicher Hinsicht die unterschiedlichen nunmehr gegen die Bekl. zu 1) geltend gemachten Ansprüche umfasst. Zwar regelte das PA vor allem Vertraulichkeit und Exklusivität der Parteien innerhalb der Befristung. Indes war von vornherein möglich, dass die Verhandlungen über den Abschluss eines endgültigen Vertrags länger als bis zum 1.8.2008 dauern könnten. Überdies spricht die ganz konkrete Formulierung des PA, dass auch Ansprüche erfasst sein sollen, die hiermit (nur) im Zusammenhang stehen, für die Dokumentation eines Willens, dass jedenfalls die Verhandlungen einem einheitlichen Verfahren zur Streitbeilegung unterworfen sein sollten.

(1.4.4) Subjektive Reichweite

Dies gilt auch in persönlicher Hinsicht für die Forderungen der Kl., die selbst nicht Partei des PA war, aus eigenem und aus abgetretenem Recht ...

Ein Anerkennungshindernis nach Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ besteht nicht.

(1.5) Das GA Prof. Dr. *F1* stellt sich nicht als ungenügend i.S.v. § 412 I ZPO dar ...

(2) Rechtsmissbräuchliches Verhalten der Kl. bei Berufung auf eine eingeschränkte Reichweite der Schiedsvereinbarung

Die Kl. kann sich zudem, selbst wenn ganz oder teilweise eine Überschreitung des Schiedsspruchs über die Reichweite der Schiedsvereinbarung vorläge, wegen eines missbräuchlichen Verhaltens hierauf nach § 242 BGB nicht berufen ...

(2.1) ... (2.2) ... (2.3) ... Von daher kann sich die Kl. auf die etwaigen die Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitshindernisse aus § 1061 I 1 ZPO i.V.m. Art. V Abs. 1 UNÜ jedenfalls nicht berufen.

ff) Ordre public

Die Wirkungserstreckung des zurückweisenden Schiedsspruchs auf die Kl. ist auch nicht zu verneinen, weil die Entscheidungswirkungen dem deutschen Recht völlig unbekannt sind oder dem deutschen ordre public widersprechen. Die Kl. war an dem Schiedsverfahren nach eigenem Beitritt – ggf. wie ein Nebenintervenant – beteiligt. Die Rechtswirkungen des Schiedsspruchs gegenüber S und den V-Gesellschaften muss die Kl. als Zessionarin – ähnlich wie nach § 407 BGB – gegen sich gelten lassen.

gg) Anerkennungshindernis nach Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ

Es besteht auch kein Anerkennungshindernis nach Art. V II lit. b UNÜ, weil die Anerkennung des Schiedsspruchs vermeintlich dem ordre public deshalb widersprechen würde, weil der Schiedsspruch durch falsche Aussagen des Bekl. zu 2) und des Zeugen D und somit durch Prozessbetrug erwirkt worden wäre ...

b) Einrede der Schiedsvereinbarung

Auf die Einrede der Schiedsvereinbarung, § 1032 I ZPO, kommt es hins. der Klage gegen die Bekl. zu 1) nicht mehr an.

II. Berufung des Bekl. zu 2)

Die zulässige Berufung des Bekl. zu 2) ist unbegründet.

Das LG hat im Rahmen seiner Tenorierung die Zulässigkeit der Klage – gerichtet auf Ersatz der Schäden durch den Kauf und den unterlassenen Weiterverkauf der Aktien der OAO L-0 und der aufgewandten Finanzierungs- und Anwaltskosten – gegen den Bekl. zu 2) im Ergebnis zutreffend bejaht. Dieser stehen weder der LCIA-Schiedsspruch noch die Einrede der Schiedsklausel oder ein sonstiger Rechtsgrund entgegen ...

2. Entgegenstehen des Schiedsspruchs

Der LCIA-Schiedsspruch vom 25.10.2010 steht einer klageweisen Inanspruchnahme des Bekl. zu 2) nicht entgegen. Er war als Partei an dem Schiedsverfahren nicht beteiligt. Der die Schiedsklage abweisende Schiedsspruch erstreckt sich weder nach maßgeblichem englischen Recht auf ihn (als ‚privy of interest‘), noch ist die Rechtsverfolgung gegen ihn rechtsmissbräuchlich (abuse of process). Ebenso wenig steht der Klage s. 58(1) des Arbitration Act 1996 entgegen.

a) Theorie ... der Wirkungserstreckung

Hinsichtlich der Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs vom 25.10.2010 und dessen Reichweite ist auszugehen von der Theorie der Wirkungserstreckung und damit von einer Beurteilung nach englischem Recht. Auf die obigen Ausführungen zu Ziff. II 1 b) wird Bezug genommen.

b) Keine Rechtskrafterstreckung auf den Bekl. zu 2)

Der Schiedsspruch erstreckt sich danach nicht auch auf den Bekl. zu 2).

aa) Keine förmliche Beteiligung als Partei

Der Bekl. zu 2) war als Partei förmlich nicht beteiligt ...

bb) Qualifizierung als ‚privy of interest‘

Der abweisende Schiedsspruch erstreckt sich auf ihn auch nicht als ‚privy of interest‘.

(1) Eine Bindung des Gesellschafters oder eines Gesellschaftsorgans an einen Schiedsspruch, der gegen die Gesellschaft ergangen ist, ist nach englischem Recht grundsätzlich möglich. Allerdings wird eine derartige Bindung nur als Ausnahme angesehen (*Dadourian Group International Inc. v Simms (Damages)* [2006] EWHC 2973 (Ch), Rz. 714 ff.; GA Q 61, Rz. 138) ...

cc) Bindung an den Schiedsspruch nach s. 58(1) des Arbitration Act 1996

Eine derartige Gleichstellung ist nach englischem Recht ebenfalls nicht aufgrund s. 58(1) AA 1996 anzunehmen ...

dd) ‚abuse of process‘ (Verfahrensmisbrauch)

Eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Bekl. zu 2) als Dritten ist nicht gerechtfertigt wegen eines ‚abuse of process‘ ...

Im Ergebnis scheidet eine Rechtskrafterstreckung des LCIA-Schiedsspruchs auf den Bekl. zu 2) aus.

c) Keine Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, § 328 I Nr. 4 ZPO

Da sich die Rechtskraft des Schiedsspruchs nicht auf den Bekl. zu 2) erstreckt, kommt es nicht darauf an, ob eine solche Wirkungserstreckung dem deutschen Recht als solche unbekannt ist oder dem *ordre public* widerspricht.

d) Anerkennungshindernisses gemäß Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ

Darüber hinaus sprächen mit dem LG – wenn man dies anders sähe – gute Gründe für die Annahme eines Anerkennungshindernisses gemäß Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ. Die Schiedsvereinbarung nach dem PA erstreckt sich in personeller Hinsicht allein auf die vertragsschließenden Parteien, zu denen der Bekl. zu 2) – auch nach Art. 431 des russischen ZGB (...) – nicht gehört.

3. Einrede der Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung des PA steht der Zulässigkeit der gegen den Bekl. zu 2) gerichteten Klage i.S.v. § 1032 I ZPO nicht entgegen ...

c) Weitere Erstreckungsfälle

Zur Frage der Bindung von Organwaltern juristischer Personen an Schiedsvereinbarungen der juristischen Person (als weitere Erstreckungsfälle) hat der Sachverständige in der russischen Rechtsprechung keine entsprechenden Aussagen gefunden ...

d) *Ordre public*

Ein Verstoß gegen den *ordre public* aus dem Grunde, dass der Bekl. zu 2) gesondert prozessual außerhalb des Schiedsverfahrens und der Schiedsklausel gerichtlich in Anspruch genommen werden kann, ist nicht anzunehmen.“

358. *Für die Ermittlung ausländischen Rechts, das dem Schiedsgericht nicht aufgrund eigener Rechtskunde bekannt ist, sind unter dem Aspekt des verfahrensrechtlichen *ordre public* und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs an ein in Deutschland geführtes Schiedsverfahren jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu stellen, als sie im Verfahren vor den deutschen ordentlichen Gerichten nach § 293 ZPO gelten. Es kann daher ausländisches (hier: US-amerikanisches) Recht nach pflichtgemäßem Ermessen im Wege des Freibeweises und damit ohne eine Bindung an Beweisangebote der Parteien ermitteln.*